Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966); hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 03.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	bnisp	

Gesamtbetrag der Erträge auf	65.531.614
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.277.596

im F

Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.291.623 63.609.215
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.575.286
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.819.031
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.660.312
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.585.959

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.129.427 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.411.731 €

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

7.745.982 EUR

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2017:

- Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 2. Gewerbesteuer
 320 v.H.
 532 v.H.
 491 v.H.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 GemHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2018 bis 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

Rheinbach den 03.04.2017

^{*} Auf die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 04.04.2016, wird verwiesen.